



Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer 2019

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird entsprechend der letzten Festsetzung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 am 01.07. d.J. fällig.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, angefochten werden.

Durch die Einlegung der Klage werden die Zahlungstermine nicht hinausgeschoben.

2. Festsetzung der Hundesteuer 2019

Für alle diejenigen Abgabenschuldner, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, in der Fassung vom 20. April 2017, die Abgaben für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgabe zur Hundesteuer 2019 wird entsprechend der letzten Festsetzung fällig.

Für Abgabenschuldner, die von der Möglichkeit, die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2019 am 01.07. d.J. fällig.

Sollten sich die Abgabeberechnungsgrundlagen oder der Abgabebetrag ändern, werden gemäß § 122 Abs. 1 der Abgabenordnung Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für den Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, angefochten werden.

Durch die Einlegung der Klage werden die Zahlungstermine nicht hinausgeschoben.

Cremlingen, den 02.01.2019

Kaatz